

Keine Angst vor Barrierefreiheit

©Foto Freisinger, Thomas Eisenpass



Bildungsthema Juli – September 2015

Themen Expert/innen

Mag^a Monika Hirschmugl-Fuchs, CMC

Dipl.-Ing. Gerald Kortschak, BSc, CMC

Dipl.-Ing. Klaus D. Tolliner, MBA, CMC

Arbeitskreis **ECOBILITY** – barrierefreie Wirtschaft

www.ecobility.at

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abbildungsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Kapitel 1 Grundlagen	6
Ausgangssituation.....	6
Grundlagen	7
Die Wirtschaftskammer und ihre Strukturen	7
Der Arbeitskreis ECOBILITY – barrierefreie Wirtschaft.....	8
Das Bildungsportal der Fachgruppe UBIT Steiermark	9
Ihre Expert/innen.....	9
Begriffe	10
Bist behindert? Ein Beispiel aus dem Alltag.....	10
An den Rollstuhl gefesselt	11
An einer Behinderung leiden.....	12
Politisch korrekt.....	12
Definitionen	13
Behinderungsarten	21
Behinderung ist nicht gleich Behinderung.....	21
Mobilitätseinschränkung	22
Sinnesbehinderungen	22
Lernschwäche.....	24
Gesetze	24
Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGSTG)	26
Literaturverzeichnis	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Struktur der Wirtschaftskammer Österreich (Marschall).....	7
Abbildung 2 An den Rollstuhl gefesselt (Zettler, 2003)	11
Abbildung 3 Formen des Zusammenlebens (Wikipedia1, 2015)	15
Abbildung 4 Zahlenzeichen (#), Buchstabe „e“ für 5, Buchstabe „c“ für 3	18
Abbildung 5 Braillezeile (Pappenmeier, 2012)	19
Abbildung 6 Eurokey	21
Abbildung 7 Piktogramme für Induktive Höranlagen (Foto: Nicolas Dorwig) (Wikipedia5, 2010)	23

Abkürzungsverzeichnis

WKO	Wirtschaftskammer Österreich ist die Interessensvertretung von Unternehmer/innen in Österreich.
UBIT	Unternehmensberatung, Buchhaltung, Informationstechnologie ist eine Fachgruppe der Sparte Information und Consulting (IC).
IC	Information und Consulting ist eine der sieben Sparten der Österreichischen Wirtschaftskammer.
CMC	Certified Management Consultant ist ein internationales Zertifikat des „International Council of Management Consulting Institutes“ (ICMCI) und repräsentiert das weltweit stärkste Qualitätssiegel für Unternehmensberater/innen.
UN	UN steht für United Nations (VN Vereinte Nationen), oft auch UNO für United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen) sind ein Zwischenstaatlicher Zusammenschluss und ein uneingeschränkt anerkanntes Völkerrechtssubjekt.
PA	Persönliche Assistenz ist eine Form der persönlichen Hilfe, die behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht.
ÖGS	Österreichische Gebärdensprache, die gesetzlich anerkannte Sprache gehörloser Menschen.
ÖGLB	Österreichischer Gehörlosenbund ist die Interessenvertretung der Gehörlosengemeinschaft in Österreich. Zu ihr gehören alle, die bevorzugt in ihrer Gebärdensprache kommunizieren.
BGStG	Bundesbehindertengleichstellungsgesetz hat das Ziel, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten.
DfA	Design für Alle ist ein Konzept für die Planung und Gestaltung von Produkten, Dienstleistungen und Infrastrukturen, mit dem Ziel, allen Menschen deren Nutzung ohne individuelle Anpassung oder besondere Assistenz zu ermöglichen. DfA wird auch als universelles Design bezeichnet.
WAI	Web Accessibility Initiative ist ein Bereich innerhalb des World Wide Web Consortiums (W3C), in der sich mehrere Arbeitsgruppen und Interessensgruppen mit dem barrierefreien Zugang zum Web und seinen Inhalten beschäftigen.
W3C	World Wide Web Consortium ist das Gremium zur Standardisierung der Techniken im World Wide Web.
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines sind eine Empfehlung der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) zur barrierefreien Gestaltung der Inhalte von Internetangeboten. Webseiten, die diesen Richtlinien entsprechen, sind auch für Menschen mit sensorischen und motorischen (und in gewissem Rahmen mentalen) Einschränkungen zugänglich, d.h. sie können die

angebotenen Informationen erfassen und notwendige Eingaben tätigen.

GUI	Graphical user interface ist die englische Bezeichnung für grafische Benutzeroberfläche oder auch grafische Benutzerschnittstelle.
ATAG	Authoring Tools Accessibility Guidelines sind Anforderungen an Werkzeugen zur Website-Erstellung.
UAAG	User Agent Accessibility Guidelines sind Anforderungen an Browser und Mediaplayer.
WHO	World Health Organization, Weltgesundheitsorganisation ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf.
§	Paragraf
Abs.	Absatz
Z	Ziffer
GewO	Gewerbeordnung
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

Kapitel 1 Grundlagen

In Kapitel 1 gibt Klaus Tolliner einen Überblick und führt in das Thema Barrierefreiheit und Zugänglichkeit ein. Angefangen von allgemeinen Grundlagen spannt er den Bogen von Begriffen über Behinderungsarten bis zu relevanten Gesetzen und deren Auswirkung. Anhand von Beispielen aus dem täglichen Leben bekommen Sie einen Einblick und mehr Verständnis für Barrierefreiheit und Zugänglichkeit.

Ausgangssituation

Das Selbstverständnis behinderter Menschen hat sich in den letzten Jahrzehnten entscheidend geändert. Ausgehend von den „Kriegsversehrten“ aus dem Vietnamkrieg in den USA kommt die „Selbstbestimmt Leben Szene“ in den 1980-iger Jahren über Großbritannien und Deutschland Ende der 1990-iger Jahre auch nach Österreich.

Menschen mit Behinderung sind heute selbstständiger, selbstbewusster und mobiler. Einerseits hängt dies mit dem hohen Stand der Orthopädie-, Hilfsmittel- und Rehabilitationstechnik und andererseits mit dem Trend zum selbstbestimmten Leben behinderter Menschen zusammen. Das heißt, Menschen mit Behinderung machen immer mehr von ihrem Recht der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft Gebrauch. Mit Hilfe von persönlicher Assistenz ist auch schwerstbehinderten Menschen ein weitgehend selbstbestimmtes Leben möglich.

Neue Gesetze, Novellierungen von Gesetzen und Normen und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, die sogenannte UN „Behindertenmenschenrechtskonvention“, sind die Folge.

Das Potential der Zielgruppe „mobilitätseingeschränkter Menschen“ ist nicht zu unterschätzen. 40% der österreichischen Gesamtbevölkerung, das sind 3.368.390 Personen, profitieren von einer barrierefreien Gestaltung des Lebensraumes. Entgegen der weitverbreiteten Meinung ist Barrierefreiheit nicht teuer. Oft genügt Kreativität, Offenheit und Einfühlungsvermögen.

Studien aus dem Tourismus belegen eindrucksvolle Zahlen zum Potential des barrierefreien Tourismus. Professor Neumann von der Universität Münster zeigt in seinen Studien ein Potential von 4,8 Mrd. Euro und 90.000 Vollarbeitszeitplätzen. (Neumann, 2004)

Ende 2015 laufen die Übergangsbestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) (RIS1, 2014) aus. Unwissenheit und Mythen verunsichern Unternehmerinnen und Unternehmer, was das Auslaufen der Übergangsbestimmungen für sie bedeutet.

Grundlagen

Die Wirtschaftskammer und ihre Strukturen

Die Österreichische Wirtschaftskammer ist die Interessensvertretung von mehr als 450.000 Mitgliedsbetrieben, deren Interessen durch die neun Wirtschaftskammern der Bundesländer in Landesangelegenheiten vertreten werden (WKO1). Dabei gliedern sich sowohl die Wirtschaftskammer Österreich, als auch die Wirtschaftskammern der neun Bundesländer in die sieben Sparten Gewerbe und Handwerk, Industrie, Handel, Bank und Versicherung, Verkehr und Transport, Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Information und Consulting. In den sieben Sparten sind die Fachorganisationen, die auf Landesebene Fachgruppen und auf Bundesebene Fachverbände heißen, zusammengefasst. Zwei Ausnahmen bilden die Landes- beziehungsweise Bundessparte „Gewerbe und Handwerk“, wo die Fachorganisationen nicht Fachgruppen beziehungsweise Fachverbände heißen, sondern meistens Innungen und die Landes- beziehungsweise Bundessparte „Handel“, wo die Fachorganisationen nicht Fachgruppen beziehungsweise Fachverbände heißen, sondern meistens Gremien. Dabei dienen die Sparten als Verbindungsglieder zwischen den in ihnen jeweils zusammengefassten Fachorganisationen und der jeweiligen Kammer (vgl. Abb. 1).



Abbildung 1 Struktur der Wirtschaftskammer Österreich (Marschall)

Die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft – das sind die Landeskammern, die Bundeskammer, die Fachverbände und die Fachgruppen – sind Körperschaften öffentlichen Rechts und somit selbstständige Wirtschaftskörper, die innerhalb der

Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze das Recht haben, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben und im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG) ihren Haushalt selbstständig zu führen und Umlagen vorzuschreiben (RIS2, 1998).

In der Sparte Information und Consulting ist auch der Fachverband beziehungsweise die Fachgruppe Unternehmensberatung Buchhaltung und Informationstechnologie (UBIT) vertreten. Die Fachgruppe UBIT bietet ihren Mitgliedern mit den Experts Groups ein besonderes Service. In der Rahmenverordnung für Experts Groups des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie der österreichischen Wirtschaftskammer wird der Begriff Experts Group folgendermaßen definiert: „Experts Group ist eine Kooperations- und Marketingplattform für Mitglieder des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie bzw. ihre Vertreter, die auf einem speziellen Dienstleistungsgebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen aufweisen und diese unter einem definierten Label dem Markt anbieten oder für eine Berufsgruppe positiv öffentlichkeitswirksam sind (WKO2).

Arbeitskreise sind vom jeweils zuständigen Gremium der Interessenvertretung (Fachverband, Fachgruppe oder Berufsgruppe) sowohl temporär als auch auf Dauer eingesetzte Arbeitsgruppen mit der Aufgabe zu einem bestimmten Thema oder Problem Vorschläge und Lösungen zu erarbeiten.

Der Arbeitskreis ECOBILITY – barrierefreie Wirtschaft

Der Arbeitskreis ECOBILITY – barrierefreie Wirtschaft ist ein unabhängiger und eigenständiger Arbeitskreis, verankert in der steirischen Wirtschaftskammer, der das komplexe Thema Barrierefreiheit und Zugänglichkeit für Unternehmerinnen und Unternehmer verständlich darstellt und die damit verbundenen Chancen, Risiken und Potentiale aufzeigt. In vier Kapiteln gehen die Expertin und die Experten des Arbeitskreises ECOBILITY auf Grundlagen der Barrierefreiheit, spezielle Themen wie neue Zielgruppen, Arbeitskräftepotential und digitale Barrierefreiheit ein.

Der Arbeitskreis Ecobility hat sich zum Ziel gesetzt, aufzuzeigen, dass vermeintliche Randgruppen, wie Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und auch behinderte Menschen, einen erheblichen Wirtschaftsfaktor darstellen, der sich besonders gut zur

Differenzierung vom Wettbewerb eignet. Ein weiteres Thema sind die geänderten und sich ändernden Gesetze und Verordnungen, die sowohl Risiken für die Unternehmen in sich bergen, aber auch große Chancen bieten. Die Stärken des Arbeitskreises liegen in der Beratung, im Training, im Coaching und in der Initiierung, Begleitung und der konkreten Umsetzung von Projekten und Programmen.

Aus gegebenem Anlass, das Auslaufen der Übergangsbestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, ist der Aufgabenschwerpunkt Unternehmerinnen und Unternehmer über die Auswirkungen zu informieren, die Angst zu nehmen und Verständnis zu schaffen.

Das Bildungsportal der Fachgruppe UBIT Steiermark

Seit 2007 stellt die Fachgruppe UBIT (Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie) der Steirischen Wirtschaftskammer für ihre Mitglieder das Bildungsportal get know howww zur Verfügung. Die Idee dahinter ist und war, den Qualitätslevel der Berufsgruppen Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie auf einfache Weise zu erhöhen. Für die Themen stellen Expert/innen ihr Fachwissen in Form eines Skriptums, eines Videocasts und von diversen aktuellen Erweiterungen zur Verfügung.

Mit der Übernahme des Bildungsportals durch Projektleiter Thomas Heschl hat auch eine revolutionäre Erweiterung stattgefunden. Das Bildungsportal steht jetzt nicht nur den Berufsgruppen Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie, sondern allen Mitgliedern der Steirischen Wirtschaftskammer zur Verfügung und es können auch Themen für das Bildungsportal vorgeschlagen werden.(WKO3, 2015)

Ihre Expert/innen



© Maximilian Rosenberger

Mag^a. Monika Hirschmugl-Fuchs, CMC

Betriebswirtin, zertifizierte Qualitäts-, Umwelt- und Risikomanagerin und eingetragene Mediatorin, nach Berufspraxis ua im Bankenbereich, im Tourismus und in der Leitung einer regionalen NGO, seit 1999 selbstständig mit dem Schwerpunkt Beratung und Mediation zu inklusivem und nachhaltigem Erfolg für Unternehmen und Vereine, Training, Ausbildung und Mentoring

Schwerpunkte zum Thema:
Barrierefreiheit im Tourismus
Inklusion und Diversity
Arbeitskräftepotential
Förderungen



© Foto Furgler

Dipl.-Ing. Gerald Kortschak, BSc, CMC

IT Security Arbeitskreissprecher, Bachelor of Science, Certified Management Consultant
Unternehmensberater, über 15 Jahre Erfahrung in IT-Architektur und Optimierung von IT-Prozessen, Geschäftsführer sevia 7

Schwerpunkte zum Thema:
Webseiten Audits
Digitale Barrierefreiheit



© Foto Freisinger, Russold

Dipl.-Ing. Klaus D. Tolliner, MBA, CMC

Ecobility Arbeitskreissprecher, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Certified Management Consultant, akkreditierter CSR Expert, zertifizierter Projekt- und Risikomanager, Unternehmensberater, freier Journalist und Sachverständiger; Projektmanagement, nachhaltige Organisationsentwicklung, Geschäftsführer Capability®, LOGNOSTIK®

Schwerpunkte zum Thema:
Barrierefreiheit und Zugänglichkeit entlang der Servicekette
Anwendung neuer Technologien
Vorträge und Keynote Speaker

Das Bildungsthema „Keine Angst vor Barrierefreiheit“ wird von einer Expertin und zwei Experten des Arbeitskreises Ecobility – barrierefreie Wirtschaft begleitet.

Begriffe

Der erste Teil des Kapitels „Begriffe“ geht besonders auf eine Reihe von Begriffen und Redewendungen ein, die oftmals unüberlegt im täglichen Sprachgebrauch verwendet werden und behinderte Menschen sprachlich diskriminieren. Bei jugendlichen Personen ist der Sager „Bist behindert!“ weit verbreitet und gilt als häufig gebrauchtes Schimpfwort für Teenager, die Außenseiter sind und nicht dem üblichen durch Gruppenzwang geprägtem Gruppenbild entsprechen. Der zweite Teil greift wichtige Begriffe zum Thema Barrierefreiheit auf und erklärt sie in Form von Definitionen.

Bist behindert? Ein Beispiel aus dem Alltag

Bist behindert?

Die richtige Antwort ist: „Nein, ich werde behindert!“

Ein Beispiel aus meinem Leben als Autofahrer. „Tütlü, tütlü“, der Verkehrsfunk berichtet: „Behinderung durch Unfall auf der Südosttangente! Weichen Sie über...“

Ich stehe im Stau. Die Meldung kommt wie immer zu spät. Zeit zum Nachdenken.

Als Mensch mit Behinderung bleibe ich natürlich an dem Wort Behinderung hängen. Die Worte meiner Tochter, „...die Lehrerin ist sooo behindert,...“ vom eben geführten Telefonat schießen mir in den Kopf. So wie immer habe ich sie unterbrochen und erklärt: „Du verwendest den Begriff behindert falsch!“

Ich bin dabei das Beispiel auf meine Situation umzulegen. Ich frage mich gerade, ob ich jetzt als Autofahrer behindert bin durch den Unfall auf der Südosttangente oder behindert werde. Schnell ist klar, ich werde behindert! Ich stehe im Stau und kann nicht ausweichen über... .

Ich denke über die beiden politisch korrekten Ausdrücke „behinderte Menschen“ und „Menschen mit Behinderung“ nach.

Ja ich habe eine Behinderung, meine beiden Unterschenkel und der linke Oberarm sind amputiert. Bin ich deshalb behindert? Ja und nein! Ja, wenn ich ein großes Paket tragen müsste, das ich nicht umgreifen kann. Nein, wenn ich zu einem Beratungsauftrag fahre. Denn dafür gibt es mein Auto, meine Prothesen und meinen Rollstuhl, dass ich nicht behindert bin. Werde ich behindert? Ja, wenn ich vor einem Aufzug stehe, der „Außer Betrieb“ ist, dann werde ich behindert, so wie im Stau auf der Südosttangente als Autofahrer. (Tolliner, Nr. 21/22 29. Mai 2015)

An den Rollstuhl gefesselt



Abbildung 2 An den Rollstuhl gefesselt (Zettler, 2003)

Sollten Sie einen Menschen sehen, der an den Rollstuhl gefesselt ist, bitte befreien Sie ihn! Prothesen, Rollstühle und andere Gehhilfen sind für Menschen mit Behinderung ein Hilfsmittel, damit sie nicht behindert sind. Diese Hilfsmittel sind ein Beitrag zu deren Mobilität. Mit dem Wort „gefesselt“ schwingen „schreckliches Schicksal“, „aussichtslos“ und „Gefängnis“ mit. Menschen, die in einem Rollstuhl sitzen, sind Menschen, die einen „Rollstuhl benutzen“ oder ein bisschen dramatischer „auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind“.

An einer Behinderung leiden

Gleich wie bei einer Krankheit, kann niemand sagen, ob jemand wirklich daran leidet. Die meisten Menschen mit Behinderung „leiden“ nicht an ihrer Behinderung und können mit dem entgegengebrachten „Mitleid“ nicht viel anfangen.

„Es gibt eben zweierlei Mitleid. Das eine, das schwachmütige und sentimentale, das eigentlich nur Ungeduld des Herzens ist, sich möglichst schnell freizumachen von der peinlichen Ergriffenheit vor einem fremden Unglück, jenes Mitleid, das gar nicht Mitleiden ist, sondern nur instinktive Abwehr des fremden Leidens von der eigenen Seele. Und das andere, das einzig zählt, das unsentimentale, aber schöpferische Mitleid, das weiß, was es will, und entschlossen ist, geduldig und mitduldig alles durchzustehen bis zum Letzten seiner Kraft und noch über dies Letzte hinaus.“ (Zweig, 1939).

Durch die Formulierung schwingt viel Leid und Armut mit, das nicht dem „Gesehen sein wollen“ von Menschen mit Behinderung entspricht.

Politisch korrekt

Der Begriff „Behinderte“ verallgemeinert und definiert Menschen über die Behinderung und nicht über das Mensch sein. Die politisch korrekte Bezeichnung ist „Mensch(en) mit Behinderung“ oder „behinderte(r) Mensch(en)“. Dasselbe gilt sinngemäß auch, wenn man eine Behinderungsart, wie zum Beispiel blind oder amputiert, verwendet. So ist der richtige Ausdruck „blinde Menschen“ oder „amputierte Menschen“.

Bitte verwenden Sie auch nicht den Begriff „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“, denn Menschen mit Behinderung haben in Bezug auf ihre Behinderung keine besonderen Bedürfnisse. Sie müssen Essen, Trinken, Schlafen und die Toilette benutzen wie jeder nicht behinderte Mensch auch.

Bitte verwenden Sie den Begriff „gesund“ nicht für nicht behindert. Behinderte Menschen sind nicht krank.

Der früher übliche Begriff „taubstumm“ wird von gehörlosen Menschen als zutiefst diskriminierend empfunden, denn gehörlose Menschen haben ihre eigene Sprache, die österreichische Gebärdensprache (ÖGS) und sind keineswegs stumm, sie können sprechen, aber nicht hören, was sie sprechen. Der politisch korrekte Begriff ist „gehörlose Menschen“.

„Mongolismus“ gilt heute als diskriminierend, da ein Vergleich mit den Bewohnern der Mongolei falsch ist. Der politisch korrekte Ausdruck ist „Down Syndrom“. In der Medizin wird die Behinderungsart, die sich auf das Erbgut der Eltern bezieht, auch Trisomie 21 genannt.

Als „geistig behindert“ bezeichnet die Gesellschaft oft Menschen, die den gesellschaftlich gültigen intellektuellen Normen nicht entsprechen. Viele betroffene Menschen bezeichnen sich als „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ oder „Menschen mit Lernschwäche“.

„Versehrte“ geht auf den 1. Weltkrieg zurück. Menschen, die im Krieg ohne eigene Schuld verletzt wurden, hat man als „versehrt“ bezeichnet. Der Ausdruck wirkt heute antiquiert. In den 1990-iger Jahren wurde zunehmend die „Versehrtensportvereine“ in „Behindertensportvereine“ umbenannt.

Weitere Vertiefungen finden Sie in den Erweiterungen am Bildungsportal.

Definitionen

Behinderung: Leider gibt es keine allgemein gültige Definition des Begriffes Behinderung. Meist wird nach Ursache, Art und Folgewirkung der Behinderung unterschieden. Im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) wird die Behinderung in §3 BGStG folgendermaßen definiert: Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten (RIS1, 2014).

Barrierefrei: Wird landläufig mit rollstuhlgerecht übersetzt. Das greift allerdings zu kurz. Im BGStG ist barrierefrei im §6 Abs. 5 definiert: Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (RIS1, 2014).

Persönliche Assistenz (PA): Persönliche Assistenz hat das Ziel, die Partizipation – gleichberechtigte Teilhabe – von Menschen mit Behinderungen auf Basis von Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen. Menschen mit Behinderungen sind in verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens auf die Assistenz durch andere Menschen angewiesen bzw. brauchen die Unterstützung anderer Menschen, z.B. bei der Körperpflege, beim Essen, beim An- und Auskleiden, bei der Hausarbeit, am Arbeitsplatz, im Studium, in der Schule, bei Praktika, bei der Berufsausbildung, im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit, in der Freizeit, in der Kommunikation, in der selbstbestimmten Tagesstrukturierung, bei der Mobilität und Orientierung, bei kognitiven Aufgaben, bei psycho-sozialen Aufgaben. Der Begriff „Persönliche Assistenz“ umfasst sämtliche Lebensbereiche in ihrer Gesamtheit, es ist daher kontraproduktiv, einzelne Bereiche, wie z.B. Wohnen und Arbeit separat zu betrachten und dafür verschiedene Dienstleistungen anzubieten. Persönliche Assistenz bedeutet: Fokus auf den individuellen Unterstützungsbedarf mit dem Ziel maximaler Selbstbestimmung. Die Assistenznehmer/innen bestimmen selbst den Grad der Kontrolle, den sie entsprechend ihren persönlichen Bedürfnissen, Fähigkeiten, Lebensumständen, Vorlieben und Zielen über ihre Assistenz ausüben möchten. Dies schließt das Recht mit ein, sich maßgeschneiderte Dienstleistungen einzukaufen. Damit die freie Wahl gewährleistet ist, müssen die Assistenznehmer/innen frei darüber entscheiden können, wer was wann wo und wie für sie erledigt. Die Mittel für die Finanzierung der Dienstleistungen erhält die Person, nicht der Dienstleister. Dadurch werden die freie Wahl der Organisationsform und die allfällige Auswahl der Dienstleister gewährleistet. Die Anleitung für die Inanspruchnahme von Persönlicher Assistenz muss dem Prinzip der Selbstbestimmung entsprechen und den individuellen Bedürfnissen des Assistenznehmers/der Assistenznehmerin gerecht werden. Eine klare Abgrenzung von

Betreuungsverhältnissen und betreuungsähnlichen Verhältnissen ist Grundvoraussetzung (Schulze, 2011).

Inklusion: Die Forderung nach sozialer Inklusion ist verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen. Inklusion beschreibt dabei die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei Normalität vorausgesetzt wird. Normal ist vielmehr die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden. Die einzelne Person ist nicht mehr gezwungen, nicht erreichbare Normen zu erfüllen, vielmehr ist es die Gesellschaft, die Strukturen schafft, in denen sich Personen mit Besonderheiten einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können (Wikipedia1, 2015).

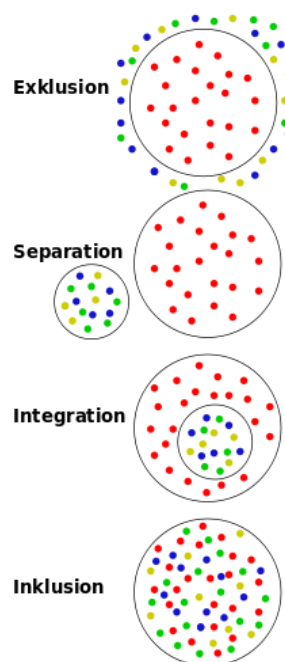


Abbildung 3 Formen des Zusammenlebens (Wikipedia1, 2015)

Österreichische Gebärdensprache (ÖGS): Die Österreichische Gebärdensprache ist die Muttersprache gehörloser Menschen in Österreich und eine nicht-ethnische autochthone Minderheitensprache. Sie ist mittlerweile in der Bundesverfassung verankert (ÖGLB1). Die ÖGS ist die Muttersprache der knapp 10.000 gehörlosen Menschen in Österreich. Die ÖGS ist eine eigenständige, linguistisch vollwertige und natürliche Sprache. ÖGS hat eine eigene Grammatik und Syntax, die anders ist als die Grammatik der Deutschen Lautsprache (ÖGLB2).

Design für Alle: Design für Alle (DfA) ist ein Konzept für die Planung und Gestaltung von Produkten, Dienstleistungen und Infrastrukturen, mit dem Ziel, allen Menschen deren Nutzung ohne individuelle Anpassung oder besondere Assistenz zu ermöglichen. Konkret sind damit Lösungen gemeint, die besonders gebrauchsfreundlich und auch bei individuellen Anforderungen, z.B. aufgrund des Alters oder einer Behinderung, benutzt werden können. Das Konzept berücksichtigt dabei, dass die *Design-für-Alle*-Lösungen von den Konsumenten als komfortabel und attraktiv wahrgenommen werden. Alltagsprodukte, die im Sinne des Design für Alle konzipiert werden, sollten sich durch folgende Kriterien auszeichnen:

- ❑ Gebrauchsfreundlichkeit: Produkte so gestalten, dass sie einfach und sicher nutzbar sind
- ❑ Anpassbarkeit: Produkte so entwickeln, dass unterschiedliche Nutzer sie an ihre individuellen Bedürfnisse anpassen können
- ❑ Nutzerorientierung: Nutzer und deren Perspektiven frühzeitig im Entwicklungsprozess berücksichtigen
- ❑ Ästhetische Qualität: Nur attraktive Produkte können Alle erreichen
- ❑ Marktorientierung: Produkte breit positionieren, um das gesamte Marktpotenzial optimal auszuschöpfen (Wikipedia2).

Accessibility: Das englische Wort heißt übersetzt Zugänglichkeit und bezeichnet die Zugänglichkeit von Internetseiten oder das barrierefreie Web.

Web Accessibility Initiative (WAI): ist ein Bereich innerhalb des World Wide Web Consortiums (W3C), in der sich mehrere Arbeitsgruppen und Interessensgruppen mit dem barrierefreien Zugang zum Web und seinen Inhalten beschäftigen. Die WAI, die 1997 gegründet wurde, hat zum Ziel, das World Wide Web möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen. Dazu gehören auch Menschen mit verschiedenen Behinderungen und ältere Menschen. Da die Barrierefreiheit von Webinhalten von mehreren Faktoren abhängt, hat das W3C seit 1999 im Rahmen der Initiative mehrere Standards veröffentlicht:

- ❑ In den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 1.0 und WCAG 2.0 werden sowohl Anforderungen an die Webseitenprogrammierung als auch an Inhaltsarchitekturen, Layout-Grundlagen und Technik-Verwendung gestellt.

- ❑ In den Authoring Tools Accessibility Guidelines (ATAG) werden Anforderungen an den Werkzeugen zur Website-Erstellung gestellt.
- ❑ In den User Agent Accessibility Guidelines (UAAG) werden Anforderungen an Browsern und Mediaplayern gestellt.
- ❑ WAI-ARIA ist eine Spezifikation für Metadaten und Mechanismen um Widgets und Webanwendungen für Nutzer assistiver Technologien nutzbar zu machen (Wikipedia3).

Web Content Accessibility Guidelines (WCAG): Web Content Accessibility Guidelines sind eine Empfehlung der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) zur barrierefreien Gestaltung der Inhalte von Internetangeboten. Webseiten, die diesen Richtlinien entsprechen, sind auch für Menschen mit sensorischen und motorischen (und in gewissem Rahmen mentalen) Einschränkungen zugänglich, d.h. sie können die angebotenen Informationen erfassen und notwendige Eingaben tätigen. Die alte Version WCAG 1.0 hatte seit Mai 1999 Empfehlungsstatus. Die aktuelle Version WCAG 2.0 wurde nach mehr als neunjähriger Beratung am 11. Dezember 2008 verabschiedet. Inzwischen liegt eine autorisierte deutsche Übersetzung vor. Im Gegensatz zu den WCAG 1.0 konzentrieren sie sich nicht mehr auf HTML und CSS als wichtigste Standards des Internets, sondern beschreiben allgemeiner, wie Layouts, Interaktionen u.a. gestaltet sein müssen, damit das Angebot barrierefrei ist. Die Umsetzung dieser Richtlinien für die einzelnen Technologien wie HTML, Java, Flash oder PDF obliegt den jeweils verantwortlichen Institutionen bzw. Unternehmen. Damit bleiben die WCAG offen für die raschen technologischen Entwicklungen des Internets und neue Techniken lassen sich integrieren (Wikipedia4).

Screenreader: Ein Screenreader („Bildschirmleser“), auch Vorlese-Anwendung genannt, ist eine Software, die blinden und sehbehinderten Menschen eine alternative Benutzerschnittstelle anstelle des Textmodus oder anstelle einer grafischen Benutzeroberfläche bietet. Ein Screenreader wandelt Inhalte des Bildschirms in Sprache um oder gibt sie auf einer Braille-Zeile aus. Blinde und viele sehbehinderte Menschen können den Inhalt der visuellen Benutzeroberfläche (GUI) nicht wahrnehmen. Deshalb benötigen sie eine Brücke, welche die Inhalte des GUI in eine für sie brauchbare Form umwandelt. Ein Screenreader ist ein komplexes Stück Software. Es geht nicht nur darum, alles vorzulesen, was sich gerade auf dem Bildschirm befindet. Der Nutzer muss

auch komplexe Interaktionen mit dem Rechner ausführen können. Er muss Optionen umstellen, Menüs bedienen, zwischen Anwendungen wechseln, Eingaben machen oder sogar selber programmieren können. Hinzu kommt, dass graphische Oberflächen nie dazu gedacht waren, von blinden Menschen bedient werden zu können. Der Screenreader bleibt daher immer eine Krücke. Viele Programme lassen sich gar nicht bedienen, weil sie auf Mausbedienung ausgelegt sind und ein blinder Mensch nun einmal keine Maus bedienen kann. Zwar kann man den Cursor mühsam mit der Tastatur steuern, das bringt aber nichts, wenn man Menüpunkte und Schaltflächen nicht identifizieren kann. Damit blinde Menschen ein Programm bedienen können, muss die jeweilige Accessibility-Schnittstelle des Betriebssystems unterstützt werden (Oliveira, 2011).

Braille: Louis Braille, am 4. Januar 1809 in Coupvray bei Paris geboren und am 6. Januar 1852 in Paris verstorben, ist der Erfinder des nach ihm benannten Punktschriftsystems für Blinde, der Brailleschrift (blindenschrift.net).

Brailleschrift: Wird auch Blindenschrift oder Punktschrift genannt. Das Braille Alphabet wurde im frühen 18. Jahrhundert von dem Franzosen [Louis Braille](#) mit nur 16 Jahren entwickelt. Jedes Braillezeichen oder auch "Zelle" genannt, besteht aus bis zu 6 Punkten, die in 2 Spalten und 3 Reihen angeordnet sind. Ein Punkt kann auf jeder der 6 Positionen vorhanden sein oder in irgendeiner Kombination davon. Es gibt so 63 Kombinationen plus dem Leerzeichen. Im Allgemeinen werden diese Kombinationen einfach durch ihre erhabenen Punkte bezeichnet. Dabei haben die Punkte auf der linken Seite die Nummern 1-2-3 von oben nach unten und auf der rechten Seite die Nummern 4-5-6. Zahlen werden dargestellt, indem man die ersten 10 Buchstaben des Alphabets nutzt. Diesen Buchstaben wird ein Zahlenzeichen (Punkte 3-4-5-6) voranstellt.

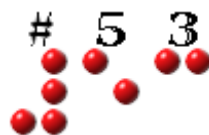


Abbildung 4 Zahlenzeichen (#), Buchstabe „e“ für 5, Buchstabe „c“ für 3

Die Größe eines Braillezeichen ist so, dass etwa 1000 von ihnen auf eine Seite passen, in "normaler"(Schwarzschrift) sind es etwa 3500. Außerdem muss das Papier um einiges stabiler sein, um die Punkte zu halten. Diese Erhebungen führen außerdem noch dazu, dass ein Buch in Schwarzschrift in Braille gleich mehrere Bände umfasst. Da

es sehr zeit- und platzaufwendig wäre, jeden einzelnen Buchstaben als Braillezeichen wiederzugeben, wurden Kürzel für Vor- und Nachsilben, für bestimmte Lautgruppen und sogar für ganze Worte oder Wortstämme eingeführt. Leider ist bei solchen Kürzeln die Möglichkeit einer internationalen Verständigung nicht mehr gegeben, da ja in jeder Sprache unterschiedliche Worte und Silben existieren. Ein deutscher Blinder kann somit nicht einfach einen englischen Kurzschrifftext lesen, obwohl er Englisch sprechen kann. Da der Computer 256 Zeichen unterscheiden muss, wird hier meist mit 8 Punkten gearbeitet (behinderung.org).

Braillezeile: dient als Schnittstelle zwischen blindem Benutzer und Bildschirminhalt. Die Informationen des Bildschirms werden in der Blindenpunktschrift Braille ausgegeben. Mit den Fingerkuppen ertastet der Anwender höhenveränderbare Stifte, die Braillepunkte.

Der Vorteil der Brailleausgabe gegenüber einer Sprachausgabe ist die höhere Genauigkeit. Buchstaben- und Zahlenkombinationen oder Tabellen lassen sich in Punktschrift besser wiedergeben und verarbeiten. Aufgrund der hohen Lesesicherheit wird die Blindenschrift an Arbeitsplätzen oft als Hauptausgabemedium eingesetzt. Eine Sprachausgabe ist in vielen Fällen eine sinnvolle Ergänzung (Pappenmeier, 2012).



Abbildung 5 Braillezeile (Pappenmeier, 2012)

Induktive Hörschleife: Kernstück einer induktiven Höranlage ist eine Induktionsschleife, die bei modernen Technologien nur aus einer einzigen Drahtwindung besteht und in den Fußboden, in der Wand oder auch im Deckenbereich verlegt wird. Diese Schleife wird durch einen speziellen Verstärker (Konstantstromverstärker) betrieben. Dieser "Loop-Driver" wird mit den gewünschten Signalen (Sprache, Musik, Durchsagen, etc.) von einem Mikrofon oder durch Anschluss an eine bestehende Verstärkeranlage angespeist.

Dadurch baut sich im Inneren dieser Schleife ein Magnetfeld auf, das den gewünschten Informationen entspricht. Wird ein zweiter Draht in dieses Magnetfeld gebracht (in diesem Fall ein Hörgerät mit eingebauter Induktionsspule), so kann an diesem Draht eine Spannung abgenommen werden. Der Techniker sagt, dass eine Spannung im zweiten Draht "induziert" wird. Dieser Begriff der Induktion ist ein physikalisches Gesetz, ohne das weder Elektromotoren, Generatoren oder Transformatoren funktionieren würden. Die Induktionsleitung für Hörgeräte arbeitet also mit demselben Prinzip und ist schon seit Jahrzehnten in Verwendung.

Allerdings hat es in den letzten 6-8 Jahren eine enorme technische Weiterentwicklung gegeben, sodass erst die heutige Technologie den Bedürfnissen der schwerhörigen Menschen im großen Umfang gerecht wird. Gute, dem heutigen Stand der Technik entsprechende Anlagen verfügen über einen integrierten Dynamikkompressor (AGC = Automatic Gain Control), sodass größere Lautstärkeunterschiede automatisch ausgeglichen werden. Dies bedeutet für den Hörgeräteträger, dass immer ein optimaler "Empfang" herrscht, unabhängig wie laut das Gesprochene ist und wie gezielt das Mikrofon benutzt wird.

Innerhalb der induktiven Hörschleife kann sich der schwerhörige Zuhörer frei bewegen, wichtig ist nur, dass er sein Hörgerät auf "T" geschaltet hat (Schwerhörigenbund, 2002).

Euro-Schlüssel oder Eurokey: ist ein in Europa verbreitetes Schließsystem, das mit einem Universal-Schlüssel geöffnet werden kann. Spezialanlagen im öffentlichen Raum, welche spezifische Raum- und Hygieneanforderungen erfüllen, werden Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht. Des Weiteren garantiert der Eurokey den Schutz dieser Anlagen. Der Eurokey wird nur an berechnigte Personen abgegeben (Rollstuhlfahrer, stark Geh- und Sehbehinderte, Stomaträger, Menschen mit chronischem Darm-/Blasenleiden). Der Eurokey kommt bei Aufzügen, Treppenliften, WC-Anlagen, Garderoben etc. zum Einsatz. Weitere Eurokey-Anlagen gibt es zurzeit in Deutschland, Österreich und Tschechien.



Abbildung 6 Eurokey

Behinderungsarten

Die verschiedenen Behinderungsarten machen das Thema Barrierefreiheit komplex, da Anforderungen verschiedener Behinderungsarten diametral sind. Zum Beispiel gibt es zwischen blinden Menschen und Menschen, die einen Rollstuhl benutzen, den Kompromiss der drei Zentimeter hohen selbstüberfahrbaren Schwelle, da blinde Menschen eine Orientierungshilfe für ihren Blindenstock brauchen, damit sie wissen, wo der Gehsteig aufhört und die Fahrbahn beginnt.

Behinderung ist nicht gleich Behinderung

Das Dilemma beginnt damit, dass Behinderung nicht einheitlich definiert ist. Daher schwankt die Gesamtanzahl von Menschen mit Behinderung zwischen fünfzehn und vierzig Prozent der Bevölkerung.

Laut Weltgesundheitsorganisation WHO sind fünfzehn Prozent der Weltbevölkerung behindert. Das ist jeder siebente Mensch. Bezieht man Menschen mit einer vorübergehenden Behinderung, junge Familien mit Kinderwägen und die „Generation 70 plus“ mit ein, erhöht sich die Zahl auf vierzig (!) Prozent.

Exakte Daten zu verschiedenen Behinderungsarten und die Anzahl der zugehörigen Personen gibt es nicht. Die genannten Zahlen beziehen sich auf die Mikrozensus Befragung der Statistik Austria über „Menschen mit Beeinträchtigung“. Die Statistik lässt eine Einschränkung auf vier Behinderungsarten zu: mobilitätseingeschränkt, lernschwach und die beiden Sinnesbehinderungen sehbehindert und blind beziehungsweise hörbehindert und gehörlos.

Die größte Gruppe, mit fast 1,2 Millionen Personen, sind die dauerhaft mobilitätseingeschränkten Menschen. Das sind Menschen, die Gehhilfen, wie zum Beispiel Krücken, Rollatoren, Prothesen oder Rollstühle benötigen, um selbstständig mobil zu sein.

Die zweitgrößte Gruppe, eine halbe Million, sind die Menschen mit einer Sinnesbehinderung. Das sind Menschen, die trotz Sehhilfen schlecht sehen oder blind sind und trotz Hörhilfen schlecht hören oder gehörlos sind.

Mit 84.000 ist die Gruppe der lernschwachen Menschen die kleinste. Lernschwache Menschen können Texte nicht sinnerfassend lesen.

Mobilitätseinschränkung

Die größte Gruppe, mit fast 1,2 Millionen Personen, sind die dauerhaft mobilitätseingeschränkten Menschen. Das sind Menschen, die Gehhilfen, wie zum Beispiel Krücken, Rollatoren, Prothesen oder Rollstühle benötigen. Für diese Gruppe sind Stufen, Treppen ohne Handläufe, fehlende Sitzgelegenheiten, große schwere Türen, die nicht automatisch öffnen, aber auch zu steile Rampen ein Problem. Menschen im Rollstuhl benötigen zusätzlich Anfahrbereiche und Bewegungsflächen.

Stellen Sie sich vor, Sie fahren mit Ihrem Einkaufswagen durch den Supermarkt. Wenn Sie mit dem Einkaufswagen umdrehen, oder in den nächsten Gang einbiegen, brauchen Sie gewisse Bewegungsflächen. Bei einem Rollstuhl sind das 150 Zentimeter im Durchmesser. Müssen Sie mit Ihrem Einkaufswagen aber durch eine nicht automatisch öffnende Tür, so brauchen Sie seitlich Platz, damit Sie mit der Hand zur Türschnalle greifen können. Bei einem Rollstuhl beträgt dieser Bereich fünfzig Zentimeter. Schlägt die Tür in Ihre Richtung auf, brauchen Sie Platz, damit Sie zurückgehen können, um die Tür zu öffnen. Für einen Rollstuhl ist das eine Fläche von 150 x 200 Zentimeter.

Sinnesbehinderungen

Die zweitgrößte Gruppe, eine halben Million, sind die Menschen mit einer Sinnesbehinderung. Das sind Menschen, die trotz Sehhilfen schlecht sehen oder blind sind und trotz Hörhilfen schlecht hören oder gehörlos sind.

Für sehbehinderte Menschen sind nicht markierte Einzelstufen, nicht markierte An- und Austrittsstufen in einer Treppe und vor allem beidseitig begehbar und nicht gekennzeichnete Glasflächen ein Problem.

Blinde Menschen orientieren sich mit ihrem Blindenstock an Hauswänden, Gehsteigkanten und Blindenleitsystemen, sofern diese vorhanden sind. Blindenleitsysteme sind taktil wahrnehmbare Orientierungshilfen für blinde Menschen. Meist sind es fünf Rillen, die entweder aufgeklebt, eingefräst oder mit speziellen Steinen

verlegt sind und so eine Orientierung mit dem Blindenstock zulassen. Blinde Menschen haben größte Probleme mit zu niedrigen Verkehrszeichen, die in den Gehbereich ragen, mit hängenden Gegenständen, die freischwebend in den Raum ragen, wie zum Beispiel Postkästen und Mülleimer und nicht gegen das sogenannte Unterlaufen gesichert sind, mit Autos oder andere Gegenständen, die auf Blindenleitsystemen stehen, mit Fahrrädern, die an Hausmauern lehnen, mit Dreieckständer im Gehbereich, mit nicht ausreichend gesicherten Baustellen, mit nicht barrierefreien Webseiten und mit übermotivierten Mitmenschen, die ungefragt über die Straße helfen.

Die Sinnesbehinderungen blind und gehörlos verlangen das sogenannte 2-Sinne-Prinzip. Das heißt von den drei Sinnen Hören, Sehen und Fühlen müssen mindestens zwei Sinne angesprochen werden. Das heißt für blinde Menschen muss Sehen in Hören und/oder Fühlen „übersetzt“ werden. Für gehörlose Menschen muss Hören in Sehen und/oder Fühlen übersetzt werden.

Bei modernen Aufzügen wird die Stockwerkanzeige zusätzlich akustisch mit Sprachansage „übersetzt“. Die Beschriftung der Bedienelemente ist erhaben ausgeführt und/oder mit Braille (Punktschrift für blinde Menschen) beschriftet.

Schwerhörige Menschen benutzen Hörhilfen. Die Umgebungsgeräusche stellen das größte Problem für schwerhörige Menschen dar. Induktive Höranlagen unterdrücken diese unangenehmen Nebengeräusche und sind mit einem eigenen Symbol gekennzeichnet. Der Buchstabe „T“ weist auf die Einstellung des Hörgeräts hin.



Abbildung 7 Piktogramme für Induktive Höranlagen (Foto: Nicolas Dorwig) (Wikipedia5, 2010)

Gehörlose Menschen haben ihre eigene Sprache, die gesetzlich anerkannte österreichische Gebärdensprache (ÖGS). Gehörlose Menschen haben Probleme wenn Fernsehbeiträge oder Videos nicht Untertitelt sind.

Das 2-Sinne-Prinzip ist zu berücksichtigen, das heißt für gehörlose Menschen muss Hören in Sehen und/oder Fühlen übersetzt werden. Zum Beispiel wird eine Brandsirene

für gehörlose Menschen mit einer Signallampe, ein grelles flackerndes Licht und/oder einem Vibrationskissen vom Hören ins Sehen beziehungsweise Fühlen übersetzt.

Lernschwäche

Mit 84.000 ist die Gruppe der lernschwachen Menschen die kleinste. Menschen mit Lernschwäche können Texte nicht sinnerfassend lesen. Diese Personengruppe braucht leichte Sprache. Leichte Sprache hat eigene Regeln. Es werden nur kurze Sätze und einfache Wörter verwendet. Jeder Satz hat nur eine Aussage. Zusammen-gesetzte Wörter werden mit Binde-Strich geschrieben. Sind Fremdwörter notwendig, werden sie erklärt. Bilder helfen einen Text besser zu verstehen. Texte in leichter Sprache werden von Menschen mit Lernschwierigkeiten geprüft. Für leichte Sprache gibt es Wörterbücher und Ratgeber.

Gesetze

Es gibt eine große Anzahl von Gesetzen, die die Gleichstellung und die Antidiskriminierung von Menschen mit Behinderung inkludieren. Im Kapitel „Gesetze“ wird vorwiegend das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz mit Beispielen behandelt, da zu diesem Gesetz bis Ende des Jahres die Übergangsbestimmungen auslaufen und große Unsicherheit herrscht. Da es noch kaum höchstrichterliche Entscheidungen gibt, fehlt die beruhigende Rechtssicherheit.

Trotz hundertprozentiger Barrierefreiheit kann die Aussage „Den sabbernden Spasti dahinten bediene ich nicht!“ einen Konflikt mit dem § 87 Abs. 1 Z 3 der Gewerbeordnung (GewO), der damit verbundenen Verwaltungsstrafe geregelt im Artikel III Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) und auch dem § 5 Abs. 4 (Belästigung) und Abs.5 (Anstiftung zur Belästigung) des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes führen.

Die große Novelle der Gewerbeordnung 1994 greift das Thema erstmals im § 87 Abs. 1 Z 3 auf: Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Schutzinteressen gemäß Z 3 sind (...) sowie der Diskriminierung von Personen aus dem

Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG) (RIS3, 1994).

Die Verwaltungsstrafe ist im Artikel III Abs. 1 Z 3 geregelt: Wer (...) Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind (...) begeht (...) eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde (...) und ist im Fall der Z 3 mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro (...) zu bestrafen.

Das BGStG sieht eine unmittelbare Diskriminierung nach § 5 Abs. 1: Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde und eine Belästigung ebenfalls als Diskriminierung. § 5 Abs. 4: Eine Diskriminierung liegt auch bei Belästigung vor. Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung eine unerwünschte Verhaltensweise gesetzt wird,

- die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt,
- die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
- die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

§ 5 Abs. 5: Eine Diskriminierung liegt auch vor

- bei Anweisung zur Belästigung einer Person,
- wenn die Zurückweisung oder Duldung einer Belästigung durch die belästigte Person zur Grundlage einer diese Person berührenden Entscheidung gemacht wird,
- wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung belästigt wird.

§ 9 Abs. 2 regelt das Strafmaß: Bei einer Belästigung gemäß § 5 Abs. 4 hat die betroffene Person gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger jedenfalls Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Neben dem Ersatz eines allfälligen

Vermögensschadens hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen Schadenersatz, mindestens jedoch auf 1000 € (RIS1, 2014).

Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGSTG)

In Konkretisierung der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Abs. 1 B-VG soll das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz die Diskriminierungen behinderter Menschen im Bereich der Bundeskompetenz vermeiden bzw. beseitigen helfen. Ziel des Gesetzes ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft. Das heißt das Gesetz zielt auf ein Diskriminierungsverbot ab und ist nicht Teil des Strafrechts oder des Verwaltungsstrafrechts, d. h. dass eine Diskriminierung nicht von Amts wegen verfolgt wird. So wird auch nicht geregelt, wie eine barrierefreie Umgebung auszuschaun hat oder dass Barrieren beseitigt werden müssen. Es sind nur die Rechtsfolgen einer Diskriminierung geregelt.

Das Gesetz schützt körperlich, intellektuell, psychisch oder sinnesbehinderte Menschen und auch diesen nahestehende Personen (z.B. Angehörige). Die Beeinträchtigung darf nicht nur vorübergehend sein und muss länger als sechs Monate andauern. Zwischen Behinderung und Diskriminierung muss ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen.

Der Diskriminierungsschutz umfasst das Benachteiligungsverbot behinderter Menschen innerhalb der gesamten Bundesverwaltung (Hoheits-, Privatwirtschafts- und Selbstverwaltung) und beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, das betrifft alle so genannten Verbrauchergeschäfte (Einkaufen, Warenbestellung bei Versandhäusern, Gastronomie, Inanspruchnahme von Dienstleistungen wie Rechtsberatung oder Heilbehandlung etc.), aber auch den Zugang zu Information (z. B. Internetauftritte, Messen und Informationsveranstaltungen, Beratungsangebote).

Eine unmittelbare Diskriminierung stellt eine Schlechterstellung auf Grund einer Behinderung dar und kann sachlich nie gerechtfertigt sein. Eine Barriere stellt zum Beispiel eine mittelbare Diskriminierung dar. Diese kann unter Umständen sachlich gerechtfertigt sein, weil es behördliche Auflagen gibt (zum Beispiel Brandschutz). Barrieren sind dann eine Diskriminierung, wenn ihre Beseitigung wirtschaftlich zumutbar ist. Bei Unzumutbarkeit ist zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation für

den Betroffenen anzustreben, in dem zum Beispiel ein spezielles Service geboten wird (zum Beispiel Hauszustellung).

Behindertengleichstellungsrecht ist dem Zivilrecht zugeordnet. Im Falle einer Diskriminierung kann seitens der betroffenen Person auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko Klage eingebracht werden. Aber vor dem Zivilgericht ist die sogenannte Schlichtung bei den Sozialministeriumservicestellen, den früheren Bundessozialämtern, noch früher Landesinvalidenämtern, durchzuführen. Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Die Schlichtung soll eine außergerichtliche Einigung im Sinne aller Betroffenen herbeiführen. Das Verfahren ist bewusst formlos, eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich. Der Fantasie zum Finden von Lösungen sind dabei keine Grenzen gesetzt, solange diese nicht rechtswidrig sind, und solange beide Seiten damit einverstanden sind. Scheitert die Schlichtung, kann die betroffene Person eine Klage einbringen. Gelingt es der betroffenen behinderten Person, vor Gericht glaubhaft zu machen, dass sie diskriminiert wurde, muss der Beklagte beweisen, dass er nicht diskriminiert hat. Dies stellt eine Beweiserleichterung für die klagende Person dar.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes sind materieller und immaterieller Schadenersatz. Zum einen soll der tatsächlich entstandene Schaden (zum Beispiel Anreise) und zum anderen die persönliche Beeinträchtigung, das heißt die Kränkung oder Beleidigung (zum Beispiel das nicht in Anspruch nehmen können einer Dienstleistung), abgegolten werden. Der immaterielle Schadenersatz für Belästigung ist mit € 1.000,- gesetzlich festgelegt.

Weitere Informationen finden Sie in den Erweiterungen auf unserem Bildungsportal.

Literaturverzeichnis

- behinderung.org. (kein Datum). *behinderung.org, Alternative Kommunikation, Braille*.
Abgerufen am 13. Juli 2015 von <http://behinderung.org/dbalphan.htm>
- blindenschrift.net. (kein Datum). *blindenschrift.net*. Abgerufen am 13. Juli 2015 von
<http://www.blindenschrift.net/>
- Marschall, G. (kein Datum). *Die Wirtschaftskammern Österreichs, Wofür wir stehen. Wer wir sind. Wie wir arbeiten*. Wien: AV+Astoria Druckzentrum.
- Neumann. (2004). *Dokumentation Nr. 526, Ökonomische Impulse eines barrierefreien Tourismus für alle*. Berlin: Eine Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.
- ÖGLB1, Ö. G. (kein Datum). *Gebärdensprache*. Abgerufen am 13. Juli 2015 von
<http://www.oeglb.at/gebaerdensprache>
- ÖGLB2, Ö. G. (kein Datum). *Gebärdensprache Allgemein*. Abgerufen am 13. Juli 2015
von <http://www.oeglb.at/gebaerdensprache/faq-1-allgemeines-zur-gebaerdensprache/>
- Oliveira, D. d. (11. Juli 2011). *Aktion Mensch*. Abgerufen am 13. Juli 2015 von
<https://www.einfach-fuer-alle.de/artikel/screenreader-NVDA/>
- Pappenmeier. (2012). *Spezialeissen/Braillezeile*. Abgerufen am 15. Juli 2015 von
<http://www.papenmeier.de/de/rehatechnik/spezialwissen/spezialwissen-blind/braillezeile.html>
- RIS1. (14. März 2014). *Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem*. Abgerufen am 3. Juli 2015 von Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228>
- RIS2. (23. Juli 1998). *Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem*. Abgerufen am 3. Juli 2015 von Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKGG):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007962>

- RIS3. (1994). *Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem*. Abgerufen am 15. 7 2015 von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>
- Schulze, M. (2011). Stellungnahme Modelle Persönlicher Assistenz. *öffentlichen Sitzung am 28. April 2011* (S. 1-3). Innsbruck: MonitoringAusschuss.at.
- Schwerhörigenbund, d. e. (Februar 2002). *TECHNIK/PLANUNG/induktionsanlage*. Abgerufen am 15. Juli 2015 von <http://www.schwerhoerigen-netz.de/MAIN/ratg.asp?inhalt=TECHNIK/PLANUNG/induktionsanlage>
- Tolliner. (Nr. 21/22 29. Mai 2015). Bist behindert! *Niederösterreichische Wirtschaft, Kolumne "Schon barrierefrei?"*, 19.
- Wikipedia1. (19. Juni 2015). *Soziale Inklusion*. Abgerufen am 13. Juli 2015 von https://de.wikipedia.org/wiki/Soziale_Inklusion
- Wikipedia2. (kein Datum). *Design für Alle*. Abgerufen am 13. Juli 2015 von https://de.wikipedia.org/wiki/Design_f%C3%BCr_Alle
- Wikipedia3. (kein Datum). *Web Accessibility Initiative*. Abgerufen am 13. Juli 2015 von https://de.wikipedia.org/wiki/Web_Accessibility_Initiative
- Wikipedia4. (kein Datum). *Web Content Accessibility Guidelines*. Abgerufen am 13. Juli 2015 von https://de.wikipedia.org/wiki/Web_Content_Accessibility_Guidelines
- Wikipedia5. (11. November 2010). *Ausschnitt aus dem Original von Nicolas Dorwig*. Abgerufen am 13. Juli 2015 von <https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Ringschleifenanlage.jpg>
- WKO1. (kein Datum). *WKO.at das Portal der Wirtschaftskammern - Wir über uns*. Abgerufen am 3. Juli 2015 von https://www.wko.at/Content.Node/wir/oe/Wir_ueber_uns_Startseite_Oesterreich.html
- WKO2. (kein Datum). *Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie, Experts Groups*. Abgerufen am 3. Juli 2015 von https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/sparte_iuc/Unternehmensberatung-und-Informationstechnologie/ExpertsGroups/Experts_Groups.html

WKO3. (29. Mai 2015). *Wirtschaftskammer Steiermark*. Abgerufen am 3. Juli 2015 von UBIT Bildungsportal Wir nehmen Wissen in Betrieb: https://www.wko.at/Content.Node/kampagnen/arbeitskreise_steiermark/UBIT_Bildungsportal.html

Zettler. (1. September 2003). *bizeps*. Abgerufen am 3. Juli 2015 von <https://www.bizeps.or.at/woche/index.php?anderes=0336>

Zweig. (1939). *Ungeduld des Herzens*.